

Polizeiverordnung

der Stadt Singen (Hohentwiel)

vom 14.12.2021

**gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern**

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird vom Oberbürgermeister der Stadt Singen (Htwl.) als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 14.12.2021 verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, im Regelfall gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze. Schulhöfe sind insoweit öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, als sie außerhalb der Schulzeiten zur Benutzung als Spiel- und/oder Sportplatz oder für sonstige Zwecke allgemein zugänglich sind und nicht ausdrücklich als ausschließliches Schulgelände gekennzeichnet sind.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

- (1) In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 4

Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

§ 5

Lärm von Spiel- und Sportplätzen

- (1) Spiel- und Bolzplätze dürfen, wenn sie weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit zwischen 21:00 und 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung von Spielgeräten, die auf Gehwegen, insbesondere Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten

Bereichen, aufgestellt sind. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall durch gesonderte Beschilderung eine abweichende Benutzungszeit festgelegt wird. Nach 22:00 Uhr ist eine Benutzung in keinem Falle zulässig.

- (2) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 und 08:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Lärm durch die Benutzung von Sammelbehältern für Wertstoffe

Öffentliche Sammelbehälter für Wertstoffe (Depotcontainer) dürfen von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 20:00 und 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden. Das Gleiche gilt für sonstige Sammelbehälter privater Gesellschaften, Vereine und sonstiger Organisationen, deren Aufstellung von der Stadt zugelassen worden ist. Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Werktagen in der Zeit von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 9

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,

3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen vermeidbaren Lärm zu erzeugen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10

Abwaschen und Abspritzen von Fahrzeugen

- (1) Das (Ab-)Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen, auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Die Vorschriften des Umweltrechts über das Abwaschen und Abspritzen von Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen, auf Privatgrundstücken, insbesondere die Abwassersatzung der Stadt Singen in der jeweils gültigen Fassung (Einleitungsverbote u. a. für fett- und ölhaltige Stoffe und Benzin ohne Abscheider) bleiben unberührt.

§ 11

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.

§ 13

Öffentliche WC-Anlagen

Öffentliche WC-Anlagen dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 14

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch erheblich belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, giftigen Tieren, Würmeschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für den Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch); dort dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen, wenn dadurch keine anderen Besucher und Tiere gefährdet oder belästigt werden.

§ 15

Verunreinigungen durch Hunde und Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser/dieses seine Notdurft nicht auf Straßen, Rad- und Gehwegen, in fremden Gärten oder Rasenflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen oder auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Kot ist von der verantwortlichen Person unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 16

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist dort so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

§ 17

Belästigung durch Ausdünstungen, Gerüche u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn dadurch Dritte in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.
- (2) Auf Dunglegen, Jauchegruben sowie deren Entleerung, soweit sie ortsüblich sind, und auf zugelassene Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.
- (3) Grill- und Kochstellen im Freien dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nur dann betrieben werden, wenn davon keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft insbesondere durch Rauch, Ruß, Dämpfe und Geruchsstoffe ausgehen.

(4) Sonstige immissionsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde untersagt,

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen oder zu besprühen oder zu bekleben,
3. Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abzustellen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden sowie
2. für das Plakatieren in Schaufenstern und in Ladentüren.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Störung des Straßenverkehrs oder eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beklebt ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstigen Personen, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortliche benannt werden.

§ 19

Verteilung von Druckwerken

Wer Werbematerial wie z.B. Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, kostenlose Wochenblätter oder sonstige Druckerzeugnisse aller Art verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 20

Aufstellung von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte und Wohnwagen/-mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen stationären sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Es ist untersagt auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken, Matratzen oder ähnlichen Material herzurichten.
- (3) Die Vorschriften der Landesbauordnung, der Straßenverkehrsordnung des Landeswaldgesetzes, des Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 21

Belästigungen der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt,
 1. das Nächtigen,
 2. das gewerbliche oder organisierte Betteln, das aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Beeinträchtigungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen.
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. das Grillen außerhalb zugelassener Grillstellen,
 6. die Störung oder Belästigung Dritter vor allem unter Alkoholeinfluss z. B. durch lautstarke Äußerungen oder obszönen Gesten gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes, belästigendes oder hinderndes Verhalten,
 7. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausshankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 22

Schutz vor Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie dazugehörige Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Es ist insbesondere verboten,
1. Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder außerhalb der aufgestellten und dafür vorgesehenen Wertstoff- und Abfallbehälter abzulagern oder zu entsorgen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 2. zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
 3. Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einzuwerfen. In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle, wie z.B. Fahrscheine, Kassenbons, Zigarettenschachteln und dergleichen eingeworfen werden; als Kleinabfälle gelten auch ver-/zerkleinerte Gegenstände, wie z.B. zerknüllte oder zerrissene Verkaufsverpackungen von Lebensmitteln für den Sofortverzehr.
 4. fremde Sachen unbefugt zu bemalen, beschreiben, besprühen, beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 23 Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten. Rasenflächen dürfen betreten werden, sofern dies nicht ausdrücklich durch Verbotsschilder untersagt ist;
 2. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb von Spiel- oder Sportplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;

4. außerhalb der Sportanlagen und der entsprechend gekennzeichneten Bolzplätze Fußball zu spielen;
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Blumen, Sträucher und Bäume, oder Teile von diesen, abzureißen, abzubrechen, zu beschädigen oder zu entfernen;
 7. Pflanzen, Laub, Schnittgut, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder einzubringen;
 8. Hunde, ausgenommen die, die von Blinden und Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen. Auf ausgewiesene Kinderspielplätze, Liegewiesen, Schulhöfe und Sportplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 9. Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, zu befischen, Fische einzusetzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu baden, Boot zu fahren und Schlittschuh zu laufen;
 11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen;
 12. die Parkwege, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht auf Parkwegen für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden. Mit Fahrrädern dürfen Parkwege im Schritttempo befahren werden, wenn das Befahren der Parkwege nicht durch besondere Beschilderung untersagt ist und wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
 13. auf Kinderspielplätze, Sportplätze und Schulhöfe Glasflaschen und Gläser mitzubringen, dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit oder erkennbaren Rauschzustandes aufzuhalten.
- (2) Die in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, insbesondere auf Kinderspielplätzen sowie auf Gehwegen, insbesondere Fußgängerzonen, aufgestellten Turn- und Spielgeräte sowie Sandkästen dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis zu 14 Jahren benutzt werden. Die dort aufgestellten Sportgeräte und Sportanlagen wie Tischtennisplatten, Trimmgeräte, Skateranlagen, Basketballkörbe u.Ä. dürfen auch von älteren Jugendlichen und Erwachsenen benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem diese bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, müssen die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann von den vorstehenden Bestimmungen dieser Polizeiverordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 in Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden, oder nach Aufforderung Fenster und Türen nicht geschlossen hält,

3. entgegen § 4 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
4. entgegen § 5 Spielplätze, Spielgeräte und Sportplätze während der nicht zugelassenen Zeiten benutzt,
5. entgegen § 6 öffentliche Sammelbehälter oder von der Stadt zugelassene Sammelbehälter privater Organisationen benutzt,
6. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
8. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Lärm durch Fahrzeuge erzeugt,
9. entgegen § 10 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Gehwegen abspritzt oder abwäscht,
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 12 keine geeigneten Behälter in ausreichender Zahl für Speisereste und Abfälle bereithält,
12. entgegen § 13 öffentliche WC-Anlage zu anderen Zwecken als der Verrichtung der Notdurft benutzt,
13. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch Geruch erheblich belästigt werden, oder entgegen § 14 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht für gefährliche Tiere nicht unverzüglich nachkommt, oder entgegen § 14 Abs. 3 Hunde im Innenbereich und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen frei umherlaufen lässt, oder Hunde im Außenbereich frei umherlaufen lässt, auf die er nicht durch Zuruf einwirken kann oder die andere Besucher und Tiere gefährden oder belästigen,
14. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes diesen/dieses seine Notdurft verrichten lässt und den Hundekot/Pferdekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 16 Tauben füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben aufgenommen werden kann,
16. entgegen § 17 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert oder übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt oder entgegen § 17 Abs. 3 durch Grillen oder Kochen im Freien die Nachbarschaft erheblich belästigt,
17. entgegen § 18 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, besprüht oder beklebt oder Fahrzeuge und Anhänger zum Zwecke der Werbung abstellt

oder entgegen § 18 Abs. 4 der Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung der unzulässigen Plakatierung, Bemalung oder Beschriftung, Besprühung oder Beklebung nicht unverzüglich nachkommt,

18. entgegen § 19 die weggeworfenen Druckerzeugnisse nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 20 Abs. 1 Zelte oder Wohnwagen/-mobile aufstellt oder dies als Grundstücksbesitzer zulässt oder duldet, oder entgegen § 20 Abs. 2 Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken, Matratzen oder ähnlichem Material herrichtet,
20. auf öffentlichen Straßen und Gehwegen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 - entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 gewerblich oder organisiert bettelt, aggressiv durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängend oder durch hartnäckiges Ansprechen bettelt, die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt, unter Vortäuschung einer körperlichen Beeinträchtigung, Krankheit oder persönlicher Notlage bettelt, unter aktiver Zuhilfenahme von Kindern und Tieren bettelt oder Minderjährige zu diesen Arten des Bettelns anhält,
 - entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet,
 - entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel konsumiert,
 - entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 grillt,
 - entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Dritte, vor allem unter Alkoholeinfluss, stört,
 - entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen und ähnlichen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
21. entgegen § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummi, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallenlässt, wegwirft, entleert, zertrümmert oder sich ihnen in anderer Weise entledigt oder außerhalb der aufgestellten und dafür vorgesehenen Wertstoff- und Abfallbehälter ablagert oder entsorgt,
22. entgegen § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse ausschüttet, zerstreut oder zerfleddert,
23. entgegen § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier in öffentliche Abfallbehälter einwirft,
24. entgegen § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 fremde Sachen bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt,

25. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze oder durch ein ausdrückliches Verbot nicht freigegebene Rasenflächen betritt,
26. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
27. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb von Spiel- oder Sportplätzen spielt oder sportliche Übungen betreibt und dadurch Dritte erheblich belästigt,
28. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Sportanlagen und der entsprechend gekennzeichneten Bolzplätze Fußball spielt,
29. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
30. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Blumen, Sträucher und Bäume oder Teile von diesen, abreißt, abbricht, beschädigt oder entfernt,
31. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen, Laub, Schnittgut, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder einbringt,
32. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 8 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen, Schulhöfe und Sportplätze mitnimmt,
33. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 9 Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen unbefugt beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
34. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder unbefugt darin fischt oder Fische einsetzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen badet, Boot fährt oder Schlittschuh läuft,
35. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
36. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 12 Parkwege, Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen befährt oder Fahrzeuge abstellt, oder dafür zugelassene Parkwege mit einem Fahrrad schneller als im Schritttempo befährt,
37. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 13 auf Kinderspielplätze, Sportplätze und Schulhöfe Glasflaschen oder Gläser mitbringt, alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich im Zustand einer erkennbaren Trunkenheit oder eines erkennbaren Rauschzustandes aufhält,
38. entgegen § 23 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,

39. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

40. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 5.000,00 € geahndet werden.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 16.03.2004 außer Kraft.

Singen, den 14.12.2021

**Stadt Singen (Htwl.)
- Ortspolizeibehörde -**

**Bernd Häusler
Oberbürgermeister**

Hinweis auf § 4 Abs.4 und 5 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnungen wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Singen (Htwl.) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.